

**Verordnung über die Regelung des Betretungsrechts
im Bereich der ehemaligen MUNA Feucht**

Vom 19. Februar 2003

**geändert durch die Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über
die Regelung des Betretungsrechts im Bereich der ehemaligen MUNA
Feucht**

Vom 25. September 2015

**§ 1
Geltungsbereich**

(1) Räumlicher Geltungsbereich dieser Verordnung ist das gesamte Gebiet der ehemaligen MUNA Feucht, soweit sie auf dem Gebiet des Marktes Feucht liegt.

(2) Die Grenzen dieses Geltungsbereiches ergeben sich aus der Übersichtskarte (Stand: 24.09.2015) im Maßstab 1 : 10.000, die Bestandteil dieser Verordnung ist und als Anlage beigefügt ist. Es gilt die Innenkante der Begrenzungslinie.

**§ 2
Verbote**

Zur Verhütung erheblicher Gefahren für Leben und Gesundheit wird im Geltungsbereich nach § 1 dieser Verordnung das Betreten und Befahren mit Fahrzeugen aller Art verboten.

**§ 3
Ausnahmen und Befreiungen**

(1) Ausgenommen von den Verboten nach § 2 dieser Verordnung sind:

1. Bedienstete und Vertragspartner der Bundesvermögensverwaltung und sonstiger Behörden in Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben,
2. Einsatzkräfte der Polizei, der Feuerwehr, des Rettungsdienstes und des Katastrophenschutzes in Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben.

(2) Der Markt Feucht kann auf Antrag von den Verboten des § 2 dieser Verordnung im Einzelfall befreien, wenn Belange der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nicht entgegenstehen.

§ 4
Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 3, Art. 4 Abs. 1, Art. 26 Abs. 3 Nr. 1 LStVG und § 17 Abs. 1 OWiG kann mit Geldbuße bis zu 1.000,-- € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 2 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

§ 5
In-Kraft-Treten

Diese Verordnung in der vorliegenden Fassung tritt am 01.10.2015 in Kraft.